

GEMEINDE EGOLZWIL

GESAMTREVISION DER NUTZUNGSPLANUNG



DOKUMENTATION GEWÄSSERRAUM

15. November 2023 – Beschluss

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Egolzwil
Dorfchärm
6243 Egolzwil
www.egolzwil.ch

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

STAND

Mitwirkung Bevölkerung:	Oktober 2022
Kantonale Vorprüfung:	Dezember 2022
Öffentliche Auflage:	20. Nov. - 19. Dez. 2023
2. öffentliche Auflage:	4. März – 2. April 2024
Beschlussfassung:	4. September 2024
Genehmigung:	

INFORMATION

Projektnummer:	91924
Bearbeitet durch:	Elena Erni, Andreas Lingg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	GRUNDLAGEN	5
3.	METHODIK	5
4.	GEWÄSSERRAUM INNERHALB BAUZONEN	8
4.1.	Wigger	8
4.2.	Ron	9
4.3.	Grenzbach	11
5.	GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONEN	12
5.1.	Verzicht auf GWR-Ausscheidung	12
5.2.	Reduktion Gewässerraum ausserhalb Bauzone	13
5.3.	Intensive / extensive Landwirtschaft	16

ABKÜRZUNGEN

GschG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GWR	Gewässerraum
HQ ₃₀	30-jähriges Hochwasserereignis (häufig)
HQ ₁₀₀	100-jähriges Hochwasserereignis (selten)
KGschV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
PNF	Periodische Nachführung Gewässer
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie (Kt. Luzern)

1. EINLEITUNG

Revision GSchG	Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser, sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen, Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümergebundene Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GschV).
Baugebiet	Die Gemeinde Egolzwil setzt diese Vorgaben im Baugebiet mit der überlagerten Grünzone Gewässerraum um. Die überlagerte Grünzone Gewässerraum ergänzt respektive schränkt gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein.
Bestandesgarantie	Für im Gewässerraum liegende, bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen (inkl. Dauerkulturen) gilt die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone (§ 178 PBG) und in beschränktem Rahmen ausserhalb der Bauzone (Art. 24c RPG). Unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben darf innerhalb der Bauzone beispielsweise umgebaut, zeitgemäss erneuert oder saniert werden. Zudem sind innerhalb der Bauzone Aufstockungen bei bestehenden Bauten erlaubt, da diese die Schutzziele des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigen.
Ausnützung	Dem Eigentümer steht beim überlagerten Gewässerraum für die Berechnung der Ausnützung (früher Ausnutzungsziffer, neu Überbauungsziffer) weiterhin die gesamte Grundstücksfläche zur Verfügung.
Nichtbaugebiet	Analog der überlagerten Grünzone innerhalb des Baugebiets wird im Nichtbaugebiet eine überlagerte Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden. Bei den Grossgewässern wird dabei zwischen einem äusseren und inneren Korridor unterschieden. Im äusseren Korridor gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen, es dürfen jedoch keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Im inneren Korridor ist zudem nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Für eingedolte Gewässer gelten ebenfalls keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Bei den übrigen Gewässern ist der gesamte Gewässerraum extensiv zu bewirtschaften (s. hierzu Kap. 5.3. auf Seite 33).
Ziel der Dokumentation	Die vorliegende Dokumentation hat das Ziel, die Vorgehensweise bzw. allfällige Anpassungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung der Gemeinde zu dokumentieren und zu begründen.

2. GRUNDLAGEN

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern (2019): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Gefahrenkarte Wasser zu Egolzwil; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 22.09.2021
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Intensitätskarte Wasser HQ₁₀₀ zu Egolzwil; <https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 22.09.2021
- Geo7 AG & Niederer + Pozzi Umwelt AG (2007): Gefahrenkarte Luthern - Wigertal. Technischer Bericht, Projektleitung vif und lawa Luzern

3. METHODIK

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung». Das Vorgehen ist wie folgt:

1. Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind. Bei künstlich angelegten Gewässern wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Überprüfung des Gewässernetzes
2. Für die Linienführung werden weitgehend die Gewässerachsen aus der PNF des Kantons übernommen. Die Achsen werden geprüft und bei Bedarf angepasst oder generalisiert bzw. begradigt. (z. B. bei kürzlich erfolgten Bachverlegungen oder mäandrierenden, grösseren Gewässern). Erstellung/Bereinigung der Gewässerachse
3. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden im Plan ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite dargestellt. Darstellung theoretischer Gewässerraum
4. Für grosse Fliessgewässer gemäss Anhang II der Arbeitshilfe wird ein innerer und ein äusserer Korridor festgelegt. Der innere Korridor wird durch den Gewässerraum begrenzt und entspricht 15 m ab Uferlinie. Die Baulinie stellt den äusseren Korridor dar und stimmt mit dem theoretischen Gewässerraum überein. Korridorlösung
5. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung:
 - Prüfung der Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie die Szenarien- und Schwachstellenbeschreibungen in den jeweiligen technischen Berichten. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonomer Praxis das hundertjährige Hochwasser relevant (HQ₁₀₀, seltene Ereignisse). Gefährdungen, die aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant. Voraussetzungen zur Gewässerraumanpassung

- Dicht überbaut: Gemäss § 11b Abs. 2 der kant. GSchV gelten als «dicht überbaute Gebiete» insbesondere Gebiete, in denen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a^{bis} RPG die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll. Diese befinden sich grundsätzlich in Kern-, Dorf- und Zentrumszonen und / oder haben eine Zentrumsfunktion. In diesen Gebieten kann die Breite des Gewässerraums bei Bedarf den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im Zonenplan wird eine Bautiefe ab Gewässer informativ als dicht bebaut bezeichnet. Genauere Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als «dicht überbaut» eingestuft werden kann, liefert der Zonenplan sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik.
- Anpassung Gewässerraum
6. Anpassung Gewässerraum:
- Verringerung Gewässerraumbreite: In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, d.h. er wird bspw. auf die Fassadenflucht oder den Strassenrand reduziert. Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
 - Generalisierung: Die äussere Gewässerraumlinie wird nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt. Bei den Gewässern ausserhalb der Bauzone wird erst ab einer min. GWR-Breite von 11 m generalisiert.
- Verzicht auf Ausscheidung
7. Auf die Festlegung des Gewässerraums wird, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, verzichtet wenn:
- Gewässer innerhalb von Wald bzw. hauptsächlich Wald (Art. 41a Abs. 5a)
 - Topografisch begründbar (Art. 41a Abs. 4b GSchV)
 - bei Rinnsalen gem. AV-Daten
 - bei künstlich angelegten Gewässern ohne ökologische Vernetzungsfunktion

Legenden zu den nachfolgenden Plänen:

Gewässerraumpläne

Verbindlicher Inhalt

-  Grünzone Gewässerraum
-  Freihaltezone Gewässerraum
-  Baulinie Gewässerraum

Informationsinhalt

-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
-  Vermessung Gewässerraum
-  Gewässerachse unterirdisch
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Gewässer
-  Dicht überbaute Gebiete
-  Bauzone
-  Grünzone
-  Naturschutzzone
-  Übriges Gebiet c
-  Umgebungszone Egolzwilersee
-  Verkehrszone/-fläche
-  Wald über Übriges Gebiet c
-  Wald

Gefahrenstufen

Gefahrenhinweise

Gefahrenkarten

- | | |
|---|--|
|  erhebliche Gefährdung |  Überschwemmungs- und Übersarungsprozesse |
|  mittlere Gefährdung |  Murgangprozesse |
|  geringe Gefährdung | |
|  10 Restgefährdung | |

- | | |
|---|---|
|  Starke Intensität: |  Mittlere Intensität: |
|  Schwache Intensität: | |

Intensitätskarten

4. GEWÄSSERRAUM INNERHALB BAUZONEN

4.1. Wigger

Die Wigger entspringt am Napf und vereinigt sich mit der Rot und der Ron, bevor sie auf einer kurzen Strecke über das Gemeindegebiet von Egozwil fliesst.

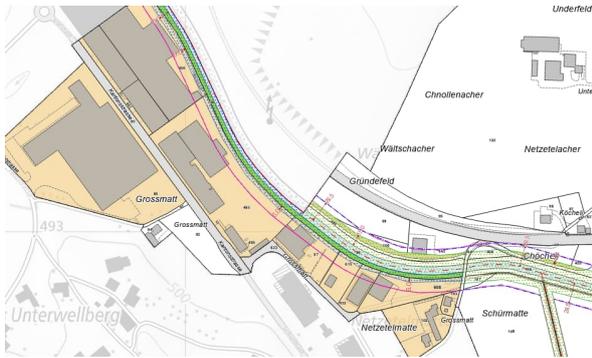


Abb. 1: Gewässerraum Wigger



Abb. 2: Gefahrenkarte Wasser, Wigger



Abb. 3: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Wigger

Hochwassergefährdung

Gemäss Gefahren- und Intensitätskarte muss ab seltenen Ereignissen (HQ₁₀₀) mit Hochwasser geringer bis mittlerer Gefährdung gerechnet werden. Die Schwachstellen bilden die Brücken, welche aufgrund von Verklausungen zu Ausuferungen führen können. Die Abflusskapazität reicht jedoch für ein hundertjähriges Hochwasser aus, der Gewässerquerschnitt ist entsprechend als hochwassersicher zu bezeichnen.

Bebauungsgrad

Die Wigger fliesst am Rande einer Arbeitszone mit grossflächigen Gebäuden und Hallen. Dieses Gebiet wird als dicht bebaut bzw. intensiv genutzt eingestuft.

Anpassungen

Der Gewässerraum wird im Bereich des intensiv genutzten Industriegebiets auf 6 m ab Böschungsoberkante reduziert. Damit wird der Gewässerraum analog zur Ausscheidung in der Gemeinde Nebikon festgelegt, was bei dem zusammenhängenden Gewerbegebiet sinnvoll ist und eine Gleichberechtigung zwischen den beiden Gemeinden sicherstellt. Es ist aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar, weshalb bei gleicher Ausgangslage wie in der Nachbargemeinde die Gewässerräume nicht gleich ausgeschieden werden sollen.

4.2. Ron

Die Ron fliesst aus dem Mauensee quer durch das Wauwilermoos. Bevor sie in Egolzwil in die Wigger mündet, wird sie durch einen Durchlass unter der Wigger hindurchgeführt. Dieser Durchlass verklaut bei Hochwasser, was zu Rückstauungen führen kann.



Abb. 4: Gewässerraum Ron

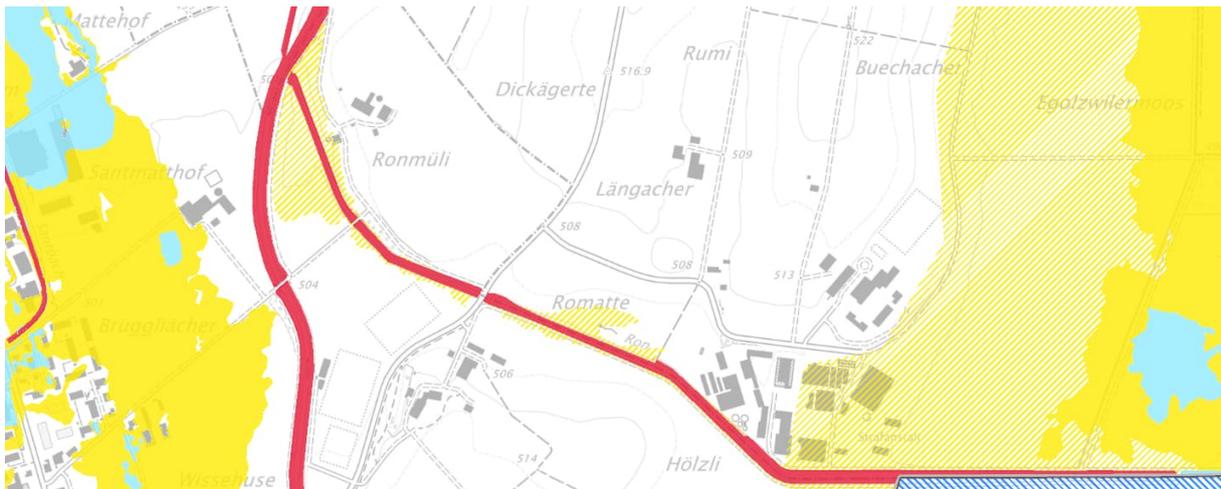


Abb. 5: Gefahrenkarte Wasser, Ron

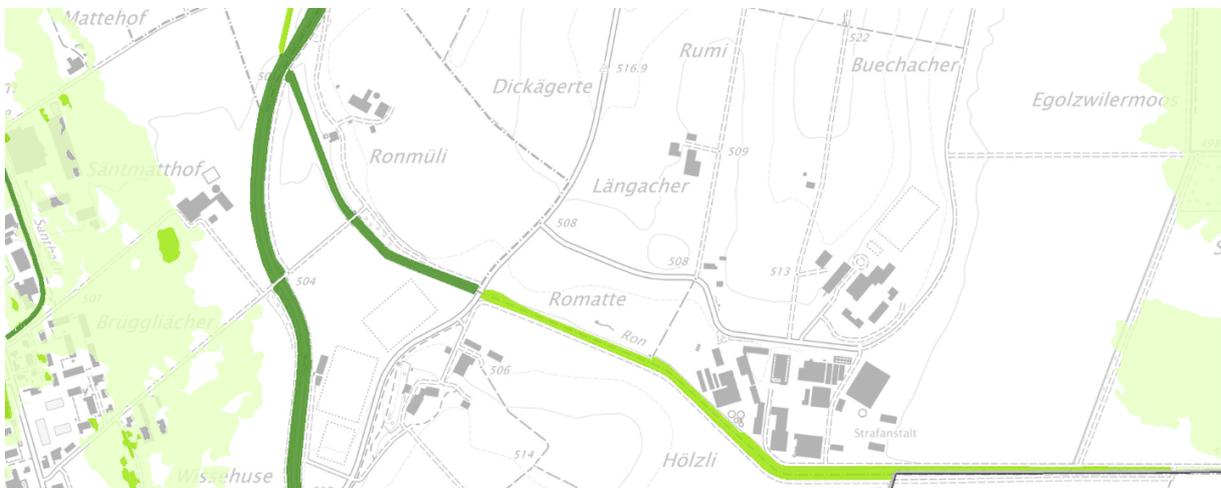


Abb. 6: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Ron

Hochwassergefährdung	Die Gefahrenkarte zeigt eine Restgefährdung auf dem östlichen Teil der Justizvollzugsanstalt. Sie resultiert aus dem ungenügend grossen Profil für ein sehr grosses Extremereignis. Die Abflusskapazität ist gemäss dem technischen Bericht ausreichend für ein HQ ₃₀₀ .
Bebauungsgrad	Die Justizvollzugsanstalt von Egolzwil befindet sich umgeben von der Landwirtschaftszone am Ufer der Ron. Das Gebiet ist nicht dicht bebaut.
Anpassungen	Der schmale Waldstreifen südlich der Justizvollzugsanstalt wird als Uferbestockung angesehen, weshalb der Gewässerraum auch für diesen Bereich ausgeschrieben wird (vgl. auch Kap. 5.1). Der Gewässerraum wird bis auf das Gebiet des Zugvogelreservats für die ganze Ron auf 15 m ab Uferlinie festgelegt (vgl. dazu Detailbegründung in Kap. 5.2). Die im Gewässerraum gelegenen Bauten geniessen Bestandesgarantie.

4.3. Grenzbach

Der Grenzbach entspringt auf der Grenze zu Wauwil. Von da aus fliesst er entlang des Baugebiets und mündet auf dem Wauwilermoos in die Ron.

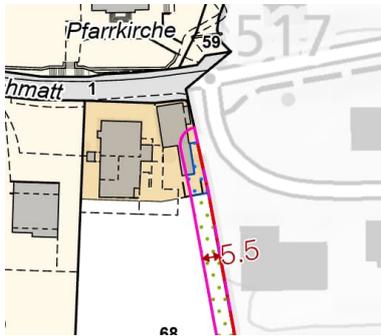


Abb. 7: Gewässerraum Grenzbach



Abb. 8: Gefahrenkarte Wasser, Grenzbach



Abb. 9: Intensitätskarte HQ₁₀₀ (seltene Ereignisse), Grenzbach

Die Abflusskapazität des Baches ist genügend. Es besteht keine Hochwassergefährdung.

Hochwassergefährdung

Das Gebiet befindet sich in der Kernzone und gilt deshalb als dicht bebaut.

Bebauungsgrad

Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 68 wird vom Gewässerraum ausgespart. Bei einem Neubau des Gebäudes ist die Zugänglichkeit des Gewässers mit einem Abstand von 3 m ab Gewässergrenze gem. kant. Wasserbaugesetz sicherzustellen.

Anpassungen

5. GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONEN

5.1. Verzicht auf GWR-Ausscheidung

Wald

Im Wald wird grundsätzlich kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei schmalen Waldstreifen entlang von Gewässern, welche eher als Uferbestockung zu bezeichnen sind, bzw. wo der Waldbegriff gem. § 3 kWaG nicht gesichert ist, wurde der Gewässerraum ausgeschieden. Siehe Beispiel:

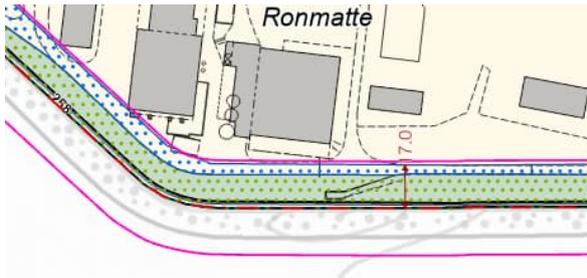


Abb. 10: Planausschnitt von der Justizvollzugsanstalt

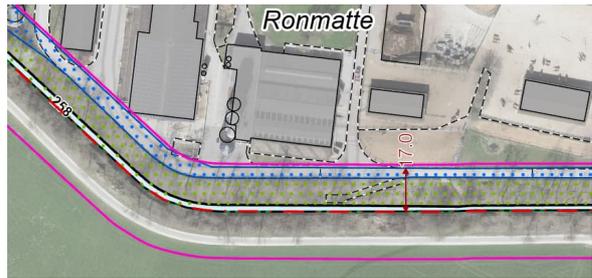


Abb. 11: Planausschnitt mit Luftbild von der Justizvollzugsanstalt

Bei folgenden Gewässern wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet:

Lokalisation	Begründung	Abbildung
Chottegraben	Eingedoltes Gewässer entlang der Bahnlinie. Der Hochwasserschutz ist gegeben, es liegen keine überwiegenden Interessen (Vernetzung, Renaturierung) vor. Es besteht kein Interesse, das Gewässer zu renaturieren.	
Gewässer ID 433146, Egolzwilermoos	Eingedoltes Gewässer. Der Hochwasserschutz ist gegeben, es liegen keine überwiegenden Interessen (Vernetzung, Renaturierung) vor. Es besteht kein Interesse, den Entwässerungsgraben zu öffnen. Die Zugänglichkeit ist gewährleistet. Verzicht analog Gemeinde Wauwil.	

Hinweis:

- Gem. Bereinigungsbesprechung wird der Gewässerraum für den Egolzwilersee sowie dessen Ausfluss festgelegt und erscheint in obenstehender Aufstellung nicht mehr.

- Gleiches gilt für die Entwässerungskanäle. Der Umgang mit den Gewässerräumen an den Entwässerungskanälen wird untenstehend detailliert erläutert.

5.2. Reduktion Gewässerraum ausserhalb Bauzone

Ron

Die Ron ist Teil des künstlich erstellten Entwässerungssystems und diente ursprünglich der Entwässerung von zwei Seen im Wauwilermoos. Von dem Gewässer geht keine Hochwassergefährdung aus. Zudem ist eine zukünftige Renaturierung bzw. Aufweitung nicht möglich: Aufgrund des geringen Gefälles wäre der Abfluss nicht mehr gewährleistet und das ganze Moos würde versumpfen. Entsprechend wird der theoretische Gewässerraum von 37 m gem. kantonaler Vorgabe nicht benötigt. Es sind auf dem Egolzwiler Gemeindegebiet zudem keine überwiegenden Interessen (wertvolle Lebensräume, Vernetzungsfunktion) im unmittelbaren Uferbereich der Ron vorhanden, die einen derart grossen Gewässerraum rechtfertigen würden. Insgesamt nimmt die GWR-Festlegung an der Ron damit vorwiegend Einfluss auf die mögliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Sonderfall Ron

Um eine für die Gemeinde Egolzwil einheitliche und politisch tragbare Gewässerraumfestlegung umzusetzen, wird der Gewässerraum der Ron (mit Ausnahme im Vogelschutzreservat) auf 15 m ab Uferlinie festgelegt. Der Gewässerraum hat damit das gleiche Ausmass wie der Gewässerraum entlang der Wigger (innerer Korridor). Damit kann eine Gleichbehandlung zwischen den Bewirtschaftern gewährleistet werden, welche alle einen extensiv zu bewirtschaftenden Bereich von 15 m ab Uferlinie zu tragen haben.

Gleichbehandlung bei der Bewirtschaftung

Exemplarisch zeigt dies der Übergang zwischen den Gewässerräumen der Ron und der Wigger auf: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb am ursprünglich künstlich erstellten Gewässer grössere Bewirtschaftungseinschränkungen (bis 18.5 m) gelten sollen, während am Grossgewässer Wigger die Einschränkungen auf 15 m ab Uferlinie begrenzt sind. Im Sinne einer einheitlichen, pragmatischen und politisch tragbaren Lösung wird der Gewässerraum der Ron deshalb ebenfalls auf 15 m ab Uferlinie festgelegt.

Beispiel: Zusammenfluss Ron und Wigger



Geringes Ausmass der Reduktion

Abb. 12: Zusammenfluss Ron und Wigger

Der theoretische Gewässerraum wird mit dieser Reduktion um ca. 1-2 m unterschritten. Im Bereich östlich der Justizvollzugsanstalt werden die Bewirtschaftungseinschränkungen mit einem Bereich ohne BWE zudem sinnvollerweise auf den Bewirtschaftungsweg angepasst. Insgesamt sind die Reduktionen als massvoll zu bezeichnen, während mit der Gleichberechtigung zwischen den Grundeigentümern ein wichtiges Anliegen der Gemeinde berücksichtigt werden kann.

Anpassung gem. Vorprüfung

Die kantonalen Dienststellen kommen in der Vorprüfung zum Schluss, dass die Festlegung des Gewässerraums auf 15 m ab Uferlinie im Bereich westlich des Wasser- und Zugvogelreservats (WZW) vertretbar ist. Innerhalb des WZW wird eine vollständige Ausscheidung des Gewässerraums beantragt. Dieser Antrag wird übernommen. Der Einfachheit halber wird östlich der Justizvollzugsanstalt für den ganzen Abschnitt ein Gewässerraum von 18.5 m ab Gewässermittelle festgelegt. Der Bereich nördlich der Strasse wird als Randstreifen mit einem Bereich ohne Bewirtschaftungseinschränkungen überlagert.

Entwässerungskanäle

Ursprünglicher Antrag: Verzicht auf Ausscheidung

Vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat in der Gemeinde Wauwil die Gewässerraumfestlegung ohne eine Ausscheidung entlang der Entwässerungskanäle genehmigt hat, hat die Gemeinde Egolzwil im Sinne einer Gleichbehandlung bei der Eingabe zur Vorprüfung ebenfalls auf das Festlegen von Gewässerräumen an drei Kanälen verzichtet. Die ursprüngliche Herleitung und Begründung lauten folgendermassen (grau markiert):

Gemäss der Arbeitshilfe kann bei künstlichen Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Dies betrifft die Entwässerungskanäle (Gewässer ID 433015, 433017 & 433019) im Egolzwilermoos. Dass diese künstlich erstellt wurden, kann historischen Karten entnommen werden, die keine Bachläufe in diesem Gebiet aufzeigen.

Für die genannten Gewässer besteht keine Hochwasserproblematik. Ebenfalls sprechen keine überwiegenden Interessen (wertvolle Lebensräume, Vernetzungsfunktion) gegen den Verzicht. Für die Kanäle 433017 und 433019 besteht keine ökomorphologische Kassierung. Im Rahmen des Vernetzungsprojekts Wauwilermoos wurden in den letzten Jahren bereits ökologische Ausgleichflächen im Umfang von 13 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf freiwilliger Basis ausgeschieden (im Vergleich zu den gem. Direktzahlungsverordnung vorgesehenen 7 %). Das Projekt sieht ausserdem weniger die Gewässer, sondern vorwiegend andere Strukturelemente als Vernetzungsinseln. Die Ausscheidung weiterer Flächen würde insgesamt das Projekt gefährden, was eine Verschlechterung der ökologischen Vernetzung zur Folge hätte.

Gleichzeitig gelten die gesetzlichen Grundlagen des kantonalen Wasserbaugesetzes sowie die Abstandsvorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) weiterhin.

Ausscheidung innerhalb des Vogelschutzreservats

Innerhalb des im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Vogelschutzreservats (Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate (WZW)) wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV mit der Biodiversitätsbreite ausgeschieden. Beim Gewässer ID 433017 beträgt die Gerinnesohlenbreite gem. Messung der Gemeinde 1.55 m. Die GWR-Breite wird entsprechend wie folgt hergeleitet:

1.55 m (Gerinnesohlenbreite) * 6 + 5 m = 14.3 m

Die Gewässerraum-Breite wird mit 15 m ausgeschieden. Diese Breite unterscheidet sich von der Vorgabe des Kantons (17 m Gewässerraumbreite).

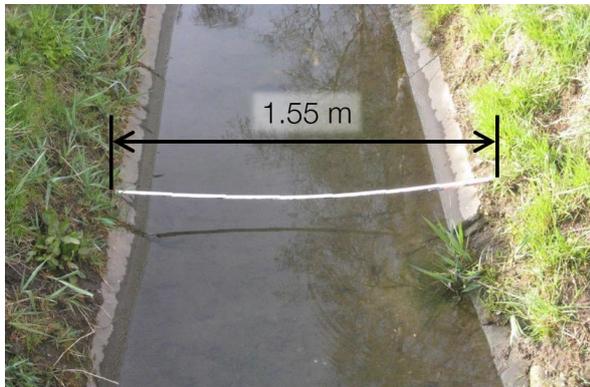


Abb. 13: Vermessung des Gewässers ID 433017 westlich Forewald

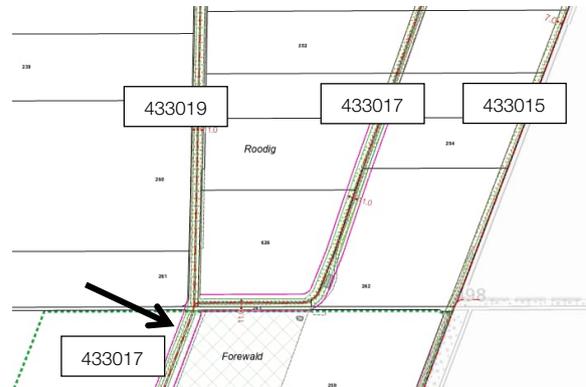


Abb. 14: Ort der Vermessung

Der Gewässerraum beim Gewässer ID 433015 (Grenzbach) wird innerhalb des Vogelschutzreservats gem. Vorgabe des Kantons festgelegt. Er wird durch die bestehende Strasse sinnvoll abgegrenzt.

Inzwischen wurde die Gemeinde Wauwil per Gerichtsentscheid verpflichtet, die Gewässerräume auszuscheiden. Die kantonalen Dienststellen fordern in der Vorprüfung die vollständige Ausscheidung der Gewässerräume: Es liegen mit dem BLN-Gebiet Wauwilermoos-Hagimoos-Mauensee (1318) überwiegende Interessen vor, welche gegen einen Verzicht der GWR-Ausscheidung an den künstlich angelegten Kanäle sprechen. Durch die Lage im BLN-Gebiet und im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (WZW) ist die Biodiversitätsbreite nach Art. 41a Abs. 1 GschV anzuwenden. Es bestehe zudem keine gesetzliche Grundlage, um bereits bestehende Biodiversitätsförderflächen im Rahmen der Gewässerraumfestlegung anzurechnen.

Die Gemeinde Egolzwil legt die Gewässerräume an den Entwässerungskanälen folgendermassen fest:

Der theoretische Gewässerraum von 14 m wird entlang des Grenzbachs (ID 433015) auch ausserhalb des Vogelschutzreservats festgelegt.

An oberstehender Herleitung wird festgehalten. Mit der Gerinnesohlenbreite von 1.55 m resultiert ein Gewässerraum von 15 m. Diese wird im südlichen Teil ab Zusammenfluss mit Gewässer ID 433019 bis zur Ron festgelegt.

Im nördlichen Bereich des Gewässers ID 433017 wird ein Gewässerraum von 11 m festgelegt. Eine erneute Messung im Bereich nördlich des Forewalds weist eine Gewässerbreite von rund 60 cm nach. Mit der Gerinnesohlenbreite von weniger als 1 m ist demnach eine GWR-Breite von 11 m nach Art. 41a Abs. 1 lit. a GschV festzulegen.

Anpassung gem. Vorprüfung

Grenzbach

Gewässer ID 433017 (Süd)

Gewässer ID 433017 (Nord)



Abb. 15: Vermessung Gewässers ID 433017 nördlich Forewald



Abb. 16: Vermessung Gewässers ID 433017 nördlich Forewald

Gewässer ID
433019

Für den westlichen Kanal ID 433019 wird der theoretische Gewässerraum von 11 m übernommen.

5.3. Intensive / extensive Landwirtschaft

Eingedolte Gewässer

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Von diesem Grundsatz kann bei eingedolten Gewässern abgewichen werden. Hier ist intensive Landwirtschaft zulässig (Art. 41c Abs. 6 lit. b GschV). Die vorgeschriebenen Pufferstreifen gem. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) sind weiterhin zu beachten.

Randstreifen

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht nur einige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann für den landseitigen Teil des Gewässerraums ebenfalls eine Ausnahme zu den Nutzungseinschränkungen gewährt werden, sofern kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4bis GschV).

Gegenüber der Eingabe zur Vorprüfung werden die Randstreifen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen teilweise auch im Bereich der Entwässerungskanäle und im nördlichen Bereich der Wigger zwischen Büelenhof (Parz. Nr. 182) und Chöcheli (Parz. Nr. 105) festgelegt. Es handelt sich jeweils um Randstreifen gem. obenstehender Definition. Entlang der Wigger liegt die Abweichung im Schnitt bei den gem. Arbeitshilfe vorgegebenen 3 m. Durch die Generalisierung sind in einzelnen Bereichen Abweichungen bis max. 4.5 m möglich. Für die Bewirtschaftung der an die Wege angrenzenden Felder ist es notwendig, dass die Randstreifen durchquert werden können. Eine extensive Bewirtschaftung ist diesbezüglich problematisch

und nicht anwendbar, weshalb für die betroffenen Randstreifen ebenfalls Bereiche ohne Bewirtschaftungseinschränkungen festgelegt werden.

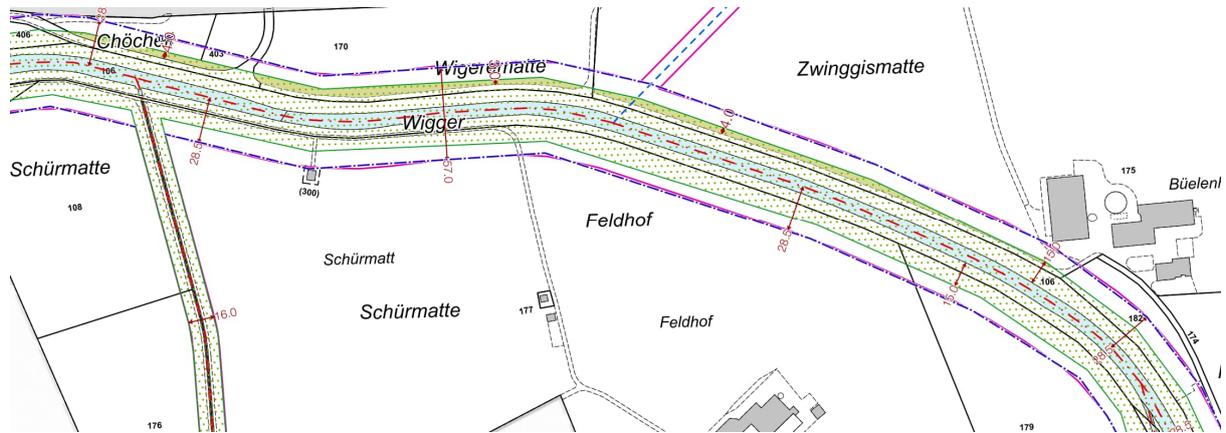


Abb. 17: Bereiche ohne Bewirtschaftungseinschränkungen entlang der Wigger.

An der Wigger wird der Gewässerraum mittels Baulinienlösung gesichert. Der äussere Korridor wird dabei mit einer Baulinie begrenzt, die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist auf den inneren Korridor (15 m ab Uferlinie) begrenzt.

Baulinienlösung an der Wigger